

Daniel Rosch
Christiana Fountoulakis
Christoph Heck
(Hrsg.)

Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz

Recht und Methodik für Fachleute

3., aktualisierte Auflage

Daniel Rosch
Christiana Fountoulakis
Christoph Heck
(Hrsg.)

Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz

Daniel Rosch
Christiana Fountoulakis
Christoph Heck
(Hrsg.)

Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz

Recht und Methodik für Fachleute

3., aktualisierte Auflage

Zitervorschlag: Autor/in, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch Kindes- und
Erwachsenenschutz, Rz. xy

3. Auflage: 2022

2. Auflage: 2018

1. Auflage: 2016

Bibliografische Information der *Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN Print: 978-3-258-08291-2

ISBN E-Book: 978-3-258-48291-0

Alle Rechte vorbehalten.

Copyright © 2022 Haupt Bern

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlages ist unzulässig.

Umschlaggestaltung Haupt Verlag, Bern, Daniela Vacas

Satz: Die Werkstatt Medien-Produktion GmbH, D-Göttingen

Der Haupt Verlag wird vom Bundesamt für Kultur für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

www.haupt.ch

Vorwort zur dritten Auflage

Das Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz hat ungewöhnlich hohe Resonanz in Praxis und Lehre erhalten, so dass wir bereits eine dritte Auflage ins Auge fassen konnten. In deren Rahmen wurden in erster Linie die rechtlichen Neuerungen und deren Entwicklungen in der Praxis eingearbeitet. Dies gilt insbesondere für das Kindesunterhaltsrecht sowie das Adoptionsrecht; diese Kapitel wurden teilweise bzw. vollständig neu verfasst. Die Drittauflage berücksichtigt ferner die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung auf sämtlichen Themengebieten. Der Ansatz bleibt auch in dieser Auflage ebenso interdisziplinär und praxisorientiert wie in den vorherigen Auflagen.

Den Herausgebenden verbleibt zu hoffen, dass auch die dritte Auflage so gut von der Praxis aufgenommen wird wie die beiden ersten. Das Buch versteht sich weiterhin als Handbuch „in progress“. Wir freuen uns daher auch hinsichtlich der Neuauflage auf Feedback und Hinweise.

Bern, Fribourg, Winterthur, August 2022

Daniel Rosch, sozialrecht@danielrosch.ch

Christiana Fountoulakis, christiana.fountoulakis@unifr.ch

Christoph Heck, christoph.heck@win.ch

Vorwort zur ersten Auflage

Das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist seit einigen wenigen Jahren in Kraft – und steht teilweise auch bereits in der Kritik. Tatsächlich handelt es sich beim Kindes- und Erwachsenenschutz um eine gesellschaftlich brisante Angelegenheit. Der Staat kontrolliert die Fähigkeiten von Sorgeberechtigten und potentiell schutzbedürftigen Menschen und greift, wenn nötig, in ihre Persönlichkeitsrechte ein. Dies steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Individualisierung der Lebensstile und der Freisetzung von traditionellen gesellschaftlichen Bezügen. Eingriffe in die persönliche Freiheit des Einzelnen werden zwar durch die Gesetzgebung legitimiert, doch muss die Umsetzung in Bezug auf den Prozess, die Herangehensweise und das Verfahren überzeugend sein. So wird zu Recht eine erhöhte Fachlichkeit von Beiständen, Vormundinnen und Abklärungspersonen gefordert.

Zu den rechtlichen Bezügen des Erwachsenenschutzes sind in den letzten Jahren bereits einige Aufsätze, Kommentare und Lehrbücher erschienen. Anders sieht es im

Kindes(schutz)recht aus; vertiefte Auseinandersetzungen und systematische Darstellungen unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen fehlen noch weitgehend. Eine aktuelle Verbindung von rechtlichen und methodischen Bezügen im Sinne einer fachlichen Einheit fehlt gar vollends. Gerade in diesem letzteren Bereich soll dieses Buch einen Mehrwert schaffen.

Die Themen wurden zum grössten Teil in interdisziplinären Teams bearbeitet, wobei rechtliche und methodische Aspekte verknüpft worden sind. Mangels einer standardisierten Methodik im Kindes- und Erwachsenenschutz war es zuweilen unerlässlich, auf (eigene) regionale Konzepte und Handhabungen zurück zu greifen. Bei den rechtlichen Aspekten wurde auf die praxisrelevanten Punkte fokussiert und anstelle von umfassenden Quellenverweisen auf einige wenige aktuelle Werke verwiesen (im Kindesrecht: Basler Kommentar ZGB I; Häfeli, Grundriss zum Erwachsenenschutz; Häfeli, Wegleitung vormundschaftlicher Organe; im Erwachsenenschutz: Rosch/Büchler/Jakob: Erwachsenenschutzrecht, 2. Auflage). Zentrale methodische und rechtliche Aspekte wurden schematisch sowie in Toolboxes dargestellt; zur Vertiefung einzelner Punkte befindet sich am Ende eines jeden Kapitels ein weiterführendes Literaturverzeichnis. Zu guter Letzt haben wir auch das Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz und das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz im Anhang dargestellt; es soll als standardisiertes Musterinstrument Anregungen und Sicherheit in der Abklärung geben.

Das Buch wäre nicht entstanden ohne die vielen fachkundigen und praxiserprobten Autorinnen und Autoren, die sich diesem unorthodoxen Prozess gestellt haben. Ihnen sei sehr herzlich gedankt, aber auch der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, welche uns das Patronat ermöglichte, ferner Herrn Tim Köbrich, wissenschaftlicher Mitarbeiter von Professor Fountoulakis, dessen sorgfältiges Lektorat wesentlich zur Qualität des Buches beigetragen hat, sowie Herrn Matthias Haupt und Frau Elisabeth Homberger vom Haupt Verlag, die die Entstehung dieses Buches von Anfang an unterstützend und effizient begleitet haben.

Eine Materie ist kaum je erschöpfend abgehandelt. Das vorliegende Buch versteht sich als ein erster Wurf, der zu einer qualitativ hochstehenden Arbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz beitragen soll. Es darf als Handbuch „in progress“ aufgefasst werden. Die Herausgeber sind deshalb froh um Feedback und Hinweise.

Bern, Fribourg, Winterthur, Dezember 2015

Daniel Rosch

Christiana Fountoulakis

Christoph Heck

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur dritten Auflage	5
Vorwort zur ersten Auflage	5
Teil I Einführung in den Kindes- und Erwachsenenschutz	21
I Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts	22
<i>(Daniel Rosch)</i>	
1 Begriff, Zweck und Umfang	22
2 Begriff und Bereiche des schweizerischen Sozialrechts	23
3 Formales Zivilrecht, materiell weitgehend öffentliches Recht	26
4 Übersicht über den Kindes- und Erwachsenenschutz im engeren Sinne	27
II Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts	30
<i>(Daniel Rosch)</i>	
1 Grundrechtliche Aspekte	30
2 Insbesondere: Prinzip der Subsidiarität	31
3 Insbesondere: Verhältnismässigkeitsprüfung	32
III Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und sein Einfluss auf die Handlungsfähigkeit	34
<i>(Christiana Fountoulakis / Daniel Rosch)</i>	
1 Kindes- und Erwachsenenschutz und Handlungsfähigkeit	34
2 Bestandteile der Handlungsfähigkeit	34
3 Handlungsfähigkeit im Sinn von Geschäftsfähigkeit	37
4 Voraussetzungen und Stufen der Handlungsfähigkeit	37
4.1 Volle Handlungsfähigkeit	37
4.2 Volle Handlungsunfähigkeit	37
4.3 Beschränkte Handlungsunfähigkeit	38
4.4 Beschränkte Handlungsfähigkeit	38
5 Handlungsfähigkeit im Sinn von Deliktsfähigkeit	39
6 Handlungsfähigkeit im Sinn von Prozessfähigkeit	40
7 Schematische Darstellung	41
8 Höchstpersönliche Rechte	42
IV Internationale Sachverhalte	46
<i>(Christiana Fountoulakis)</i>	
1 Einleitung	46
2 Erwachsenenschutz	48
2.1 Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	48

2.2	Autonome international-privatrechtliche Regelungen	59
3	Kindesschutz	60
3.1	Haager Kindesschutzübereinkommen	60
3.2	Autonomes Kollisionsrecht	69
V	Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit	71
	<i>(Daniel Rosch)</i>	
1	Soziale Arbeit und Kindes- und Erwachsenenschutz	71
2	Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft bzw. im Zwangskontext	72
2.1	Pflichtklientenschaft und Zwangskontext	72
2.2	Rechtlichen Rahmen klären!	73
2.3	Folge des Zwangskontextes: Reaktanz	74
2.4	Freiwillig und unfreiwillig bzw. selbst- und fremdinitiiert.	76
	Toolbox: Initiative zur Kontaktaufnahme und Veränderungsmotivation für Klientin Y:	78
2.5	Hilfestellung zur Motivationsförderung	78
3	Die Selbstbestimmung	82
3.1	Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz	83
3.2	Selbstbestimmung im Kindesschutz.	89
VI	Überblick über die Akteure und deren Aufgaben	93
	<i>(Christoph Heck)</i>	
1	Betroffene schutzbedürftige Person bzw. das Kind und seine Eltern . .	94
2	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Abklärung und Anordnung)	95
3	Mandatsträger/innen (Führung der Massnahme)	98
4	Beschwerdeinstanz und Aufsichtsbehörde (Überprüfung und Aufsicht)	101
Teil II	Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung.	103
I	Einleitung	104
	<i>(Patrick Fassbind)</i>	
II	Rechtliche Aspekte	106
	<i>(Patrick Fassbind)</i>	
1	Zuständigkeit der KESB	106
2	Anwendbares Verfahrensrecht vor der KESB	107
3	Verfahrenszwecke, -prinzipien und -grundsätze	110
3.1	Kindeswohl und elterliches Interpretationsprimat sowie Erwachsenenwohl und Selbstbestimmung	110

3.2	Sekundäre Schutzfunktion des Staates, Gesetzmässigkeitsprinzip und Eingriffsschwelle	110
3.3	Subsidiaritäts-, Verhältnismässigkeitsprinzip und Stufenfolge der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen aus der Verfahrensperspektive	112
3.4	Werthaltungen und erforderliche Verfahrensfertigkeiten.	118
3.5	Das Rechtsschutzprinzip	122
3.6	Übersicht über weitere wichtige Verfahrensprinzipien und -grundsätze	123
3.7	Die Mitwirkungs-, Zusammenarbeitspflicht und die Verfahrensmaximen im Besonderen <i>(Patrick Fassbind / Christophe Herzig)</i>	127
III	Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. <i>(Patrick Fassbind)</i>	130
1	Übersicht über das Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	130
2	Verfahrensinstruktion	131
3	Praxis des Einleitungs- und Eröffnungsverfahrens	133
3.1	Das Einleitungsverfahren	133
3.2	Das Eröffnungsverfahren.	143
4	Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente <i>(Verena Peter / Rosmarie Dietrich / Simone Speich)</i>	151
4.1	Planung der Abklärung	155
4.2	Hypothesen bilden	156
4.3	Interaktionsprozesse und Beobachtungs- und Beurteilungsprozess	156
4.4	Erstgespräche	157
4.5	Gespräche mit weiteren Involvierten	160
4.6	Zusammenarbeit mit Schule, Psychiatrie, Strafverfolgung, Sozialhilfe etc. (Case-Management, Interdisziplinarität)	160
4.7	Standards in der Abklärung	161
4.8	Abklärungsbericht Toolbox: Abklärungsberichtsvorlage Erwachsenenschutz der sozialen Dienste Burgdorf (wird durch die KESB Emmental verwendet, Stand: 07.05.2015)	164 166
5	Praxis des Erkenntnis-, Anhörungs- und Entscheidverfahrens <i>(Patrick Fassbind)</i>	169
5.1	Überleitung und Einführung	169
5.2	Erkenntnisverfahren	170

5.3	Anhörungsverfahren (rechtliches Gehör und weitere verfahrensrechtliche Aspekte)	172
	<i>(Patrick Fassbind / Christophe Herzig)</i>	
	Toolbox (Praxisinformationen Kindesanhörung)	188
5.4	Exkurs: Eignung und Ernennung der Beistandsperson	188
	<i>(Gregor Frey / Sebastian Peter)</i>	
5.5	Entscheidungsverfahren	190
	<i>(Patrick Fassbind)</i>	
5.6	Entscheideröffnungsverfahren	192
6	Die KESB im Beschwerde- und Vollstreckungsverfahren	195
	<i>(Patrick Fassbind)</i>	
6.1	Aufgaben der KESB vor einem und im Beschwerdeverfahren	195
6.2	Exkurs: Aufgaben der KESB als Beschwerdeinstanz in Bezug auf die beistandschaftliche Tätigkeit (Art. 419 ZGB)	197
6.3	Vollstreckungsverfahren	198
Teil III	Mandatsführung	205
I	Rolle und Auftrag	206
	<i>(Astrid Estermann / Andrea Hauri / Urs Vogel)</i>	
II	Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz	209
	<i>(Astrid Estermann / Andrea Hauri / Urs Vogel)</i>	
1	Aufgabenfelder im Kinderschutz	210
	Toolbox: Ziele und mögliche konkrete Aufgaben im Kinderschutz	211
2	Aufgabenfelder im Erwachsenenschutz	213
	Toolbox: Ziel und mögliche konkrete Aufgaben in den Aufgabenfeldern im Erwachsenenschutz	214
III	Sorgfaltspflichten und Schweigepflicht	217
	<i>(Astrid Estermann / Andrea Hauri / Urs Vogel)</i>	
	Toolbox: Anforderungsprofil Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände	219
IV	Umsetzung der Aufgaben	220
	<i>(Astrid Estermann / Andrea Hauri / Urs Vogel)</i>	
1	Falleinstieg	220
	Toolbox: Für Falleinstieg generell	221
1.1	Im Kinderschutz	221
	Toolbox: Falleinstieg im Kinderschutz	223
1.2	Im Erwachsenenschutz	225
	Toolbox: Falleinstieg Erwachsenenschutz	226
2	Erstgespräche	227

3	Diagnostik und Handlungsplan	228
3.1	Diagnostik im Kindes- und Erwachsenenschutz.....	228
3.2	Handlungsplan im Kindes- und Erwachsenenschutz.....	230
	Toolbox: Muster Handlungsplan im Kinderschutz.....	233
	Toolbox: Muster Handlungsplan im Erwachsenenschutz	236
	Toolbox: Beispiel eines fiktiven Budgets ohne Vermögen.....	238
4	Berichterstattungspflicht	239
	Toolbox: Struktur Rechenschaftsbericht	240
V	Sozial(versicherungs)rechtliche Ansprüche und Ressourcenerschliessung	241
	<i>(Peter Mösch Payot)</i>	
1	Mandate des Kindes- und Erwachsenenschutzes und Erschliessung von sozialrechtlichen Leistungsansprüchen	241
2	Geltendmachung von sozialrechtlichen Ansprüchen von Mandatsträgern im Kindes- und Erwachsenenschutz.....	242
2.1	Vertretungshandlungen des Mandatsträgers zur Geltendmachung von sozialrechtlichen Ansprüchen	242
2.2	Unterstützung des Betroffenen zur selbstständigen Geltendmachung von sozialrechtlichen Ansprüchen	243
2.3	Vorbehalt der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	243
3	Überblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz ...	244
3.1	Begriff der sozialen Sicherheit	244
3.2	Die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in der Schweiz	245
	Toolbox: Rechtsquellen und Informationen Soziale Sicherheit .	260
VI	Mitwirkung der Behörde	269
	<i>(Astrid Estermann / Andrea Hauri / Urs Vogel)</i>	
1	Allgemeines	269
2	Im Kinderschutz	270
3	Im Erwachsenenschutz.....	271
	Toolbox: Zustimmungsbedürftige Geschäfte:	271
VII	Ende des Mandats	274
	<i>(Astrid Estermann / Andrea Hauri / Urs Vogel)</i>	
1	Anlass für ein Ende des Mandats.....	274
2	Ende der Mandatsführung durch Aufhebung oder Volljährigkeit ...	275
3	Ende des Mandats durch Übertragung.....	276
4	Ende der Mandatsführung bei Tod	276

Teil IV	Ausgewählte Aspekte des Kindesrechts	279
I	Entstehung des Kindsverhältnisses	280
	<i>(Urs Vogel / Kurt Giezendanner)</i>	
1	Entstehung des Kindsverhältnisses zur Mutter	281
1.1	Durch Geburt	281
1.2	Durch Adoption	281
1.3	Künstliche Fortpflanzung	281
1.4	Findelkinder – Anonyme Geburt	282
2	Elternschaft der Ehefrau	284
3	Elternschaft des Ehemannes	284
3.1	Rechtliche Aspekte	284
3.2	Soziale Elternschaft	285
3.3	Anfechtung der Elternschaft des Ehemannes	286
4	Vaterschaft durch Anerkennung	290
4.1	Anerkennung	290
4.2	Anfechtung der Anerkennung (Falschanerkennung)	291
4.3	Vertretung des Kindes im Anfechtungsprozess	292
	Toolbox: Mustertext für die Errichtung einer Beistandschaft zur Vertretung des Kindes im Vaterschaftsanfechtungsprozess	293
5	Vaterschaft durch Urteil (Vaterschaftsklage)	294
5.1	Rechtliche Grundlagen	294
5.2	Vertretung des Kindes	295
5.3	Individuelle Sachverhalte	298
	Toolbox: Muster für die Errichtung einer Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und Regelung des Unterhalts	300
6	Adoption	301
	<i>(Denise Hug / Sandro Körber)</i>	
6.1	Grundidee und Entwicklung der Adoption	301
6.2	Rechtliche Grundlagen	303
6.3	Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Adoptionsrecht	304
6.4	Allgemeine Voraussetzungen der Adoption eines minderjährigen Kindes (Art. 264 ZGB)	305
6.5	Adoptionsformen und deren spezifische Voraussetzungen	306
6.6	Adoptionsverfahren	310
6.7	Adoptionsverfahren i. e. S. (Art. 268 ff. ZGB)	314
6.8	Wirkungen der Adoption (Art. 267 ZGB)	320
6.9	Adoptionsgeheimnis und Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung	325
6.10	Verschiedene Akteure und ihre Aufgaben	333

II	Elterliche Sorge	343
	<i>(Linus Cantieni / Brigitta Wyss)</i>	
1	Rechtliche Aspekte	343
1.1	Inhalt und Träger der elterlichen Sorge	343
1.2	Exkurs Stief- und Pflegeeltern	346
1.3	Terminologie Obhut, persönlicher Verkehr und Betreuungsanteile	346
1.4	Entscheidungskompetenzen der Eltern	347
2	Aufgaben der KESB	349
2.1	Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge	349
2.2	(Neu-)Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, der Betreuungsanteile/des persönlichen Verkehrs, des Unterhaltes ..	350
2.3	Entscheidungsinstanz bei strittigem Wohnortswechsel des Kindes	353
2.4	Beratung der Eltern	354
3	Regelung der AHV-Erziehungsgutschriften	355
	Toolbox: Alltägliche Entscheide und Entscheide von erheblicher Tragweite	356
	Toolbox: Sachliche Zuständigkeiten in Belangen der gemeinsamen elterlichen Sorge	357
	<i>(Linus Cantieni / Daniel Rosch)</i>	
III	Persönlicher Verkehr	361
	<i>(Diana Wider / Daniel Pfister-Wiederkehr)</i>	
1	Rechtliche Grundlagen	362
1.1	Rechtliche Teilaspekte	362
1.2	Interventionsmöglichkeiten	372
	Toolbox: „Elterliche Vereinbarung über den persönlichen Verkehr“ (Musterformulierung)	375
1.3	Grenzen des rechtlichen Instrumentariums	376
2	Verständnis von Auftrag und Rolle	376
2.1	Allgemeine Überlegungen	376
2.2	Zwei mögliche Auftrags- und Rollenverständnisse	378
2.3	Nutzen für das Kind als Orientierungspunkt	379
3	Kinderorientierte Gesprächsführung mit Eltern	380
3.1	Nützliche Anrede	380
3.2	Nützliche Fragen	380
	Toolbox: „Nützliche Fragen“	381
3.3	Nützliches Durchdenken	381
	Toolbox: Gesprächsstool „Durchdenken lassen“	382

3.4	Nützlicher Perspektivenwechsel	382
	Toolbox: „Brief an meine Eltern“	382
4	(Besuchsrechts-)Beistandschaft	383
4.1	Begriff und rechtliche Grundlagen	383
4.2	Umschreibung des Auftrags	383
4.3	Abgrenzung der Zuständigkeit Eltern – KESB/Gericht – Beistandsperson	384
4.4	Aufgaben der Beistandsperson	385
	Toolbox: „Errichtung einer Beistandschaft zur (veränderungs- orientierten) Unterstützung der Eltern beim Regeln des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB)“ <i>(Musterformulierung gemäss Rollenverständnis II)</i>	386
	Toolbox: „Errichtung einer Beistandschaft zur (stabilisierenden) Unterstützung der Eltern beim Regeln des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 2 ZGB)“ <i>(Musterformulierung gemäss Rollenverständnis I)</i>	387
4.5	Aufhebung bei ausbleibendem Erfolg	387
5	Angeordnete Mediation/Beratung	387
5.1	Rechtliche Grundlagen	388
5.2	Angeordnete Mediation (Pflichtmediation)	389
	Toolbox: „Anordnung und Weisung betreffend kinder- orientierte Mediation zugunsten von [Name des Kindes]“ <i>(Musterformulierung)</i>	391
5.3	Angeordnete Beratung (Pflichtberatung)	392
6	Schlussbemerkung: Ein Leuchtturm bei hohem Seegang	393
IV	Kindesunterhalt	397
	<i>(Christophe Herzig / Gabriela Schmid / Daniel Rosch / Charlotte Christener)</i>	
1	Vorbemerkungen	397
2	Rechtsnatur des Rechts auf Kindesunterhalt	397
3	Gegenstand und Umfang der Unterhaltspflicht.	397
3.1	Im Allgemeinen	397
3.2	Beitragspflicht des Kindes im Besonderen.	399
3.3	Exkurs: Kosten für Rechtsschutz, Kindesschutzmassnahmen und Kindesvertretung sowie Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand im Besonderen	400
4	Dauer der Unterhaltspflicht (insbesondere Volljährigenunterhalt)	401
5	Festlegung des Geldunterhalts.	405
5.1	Allgemeines.	405

5.2	Angemessener Unterhaltsbeitrag	406
5.3	Mankofälle	416
5.4	Mindestinhalt des Entscheids und der Verträge über Unterhaltsbeiträge	416
6	Veränderung der Verhältnisse und Indexierung	417
7	Grundlegende verfahrensrechtliche Aspekte	419
7.1	Uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime	419
7.2	Sachliche (KESB oder Gericht) und örtliche Zuständigkeiten ..	419
7.3	Selbstständige Unterhaltsklage	420
8	Verträge über die Unterhaltspflicht	420
8.1	Allgemeines	420
8.2	Genehmigung und umfassende (materielle) Prüfungspflicht ..	420
8.3	Aufhebung wegen Vertragsmangel	422
8.4	Definitiver oder provisorischer Rechtsöffnungstitel?	422
9	Erfüllung und Vollstreckung der Unterhaltspflicht	423
9.1	Das Kind als Gläubiger	423
9.2	„Zahlstelle“	423
9.3	Subrogation (Legalzession)	424
9.4	Inkassohilfe	424
9.5	Schuldneranweisung und Sicherstellung	425
9.6	Bevorschussung	426
9.7	Strafrecht	426
10	Aufgaben KESB	427
10.1	Umfassende Prüfung und Genehmigung von Unterhaltsverträgen	427
10.2	Inkassohilfe	427
10.3	Möglichkeit, Unterhaltsvereinbarung der KESB zu unterbreiten bei Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch gemeinsame Erklärung	428
10.4	Zuständigkeitsproblematik im Streitfall bei unverheirateten Eltern	428
10.5	Stellung des Strafantrags	428
10.6	Einsetzung einer Beistandsperson zur Wahrung des Unterhaltsanspruches	429
11	Auftrag/Aufgaben Mandatsträger (Art. 308 ZGB)	429
11.1	Auftrag (rechtlich)	429
11.2	Aufgaben/Rolle und Ausführung	430
	Toolbox	431

V	Das Kindesvermögen	438
	<i>(Karin Anderer)</i>	
1	Einführung	438
2	Der Begriff des Kindesvermögens	438
3	Die Verwaltung des Kindesvermögens im Allgemeinen	439
4	Die Verwendung der Erträge	441
5	Die Anzehrung des Kindesvermögens	444
6	Der Schutz des Kindesvermögens	450
7	Das Ende der Kindesvermögensverwaltung	453
8	Verantwortlichkeit	454
Teil V	Kindesschutz	457
I	Begriff und Arten des Kindesschutzes	458
	<i>(Daniel Rosch / Andrea Hauri)</i>	
1	Der freiwillige Kindesschutz	458
2	Der öffentlich-rechtliche Kindesschutz	458
3	Der strafrechtliche Kindesschutz	460
4	Der zivilrechtliche Kindesschutz	461
II	Zivilrechtlicher Kindesschutz	462
	<i>(Daniel Rosch / Andrea Hauri)</i>	
1	Begriff	462
2	Maximen des Kindesschutzes	463
3	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	464
3.1	Definition des Begriffs Kindeswohl	464
	Toolbox: angestrebte Grundfähigkeiten des Menschen nach Nussbaum	466
3.2	Kindeswohlgefährdung	466
	Toolbox: Risiko- und Schutzfaktoren sowie Gefährdungsformen des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments zum Kindesschutz	468
3.3	Kindeswohl und Kindeswille	469
3.4	Wirkungsanspruch	470
4	Formen von Kindeswohlgefährdungen	471
4.1	Vernachlässigung	471
4.2	Körperliche Misshandlung	471
4.3	Sexuelle Gewalt	471
4.4	Psychische Misshandlung	472
4.5	Weitere Formen von Kindeswohlgefährdungen	473
5	Checkliste Kindesschutzmassnahme	474

6	Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes	475
6.1	Vorrang (freiwilliger) Unterstützung/Hilfen	475
6.2	Ermahnung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)	475
6.3	Weisungen (Art. 307 Abs. 3 ZGB)	476
6.4	Aufsichtsperson/Aufsichtsstelle nach Art. 307 Abs. 3 ZGB – Erziehungsaufsicht.	478
6.5	Weitere „geeignete Massnahmen“ nach Art. 307 ZGB	479
6.6	Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB	480
6.7	Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes (Art. 310 ZGB)	488
	Toolbox: Indikation für verschiedene Unterbringungsformen:	493
	Toolbox Beteiligung von Kindern an der Mandatsführung	501
6.8	Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 und Art. 312 ZGB)..	501
7	Beistandschaften nach Art. 306 Abs. 2 ZGB	506
	(<i>Urs Vogel</i>)	
7.1	Verhinderung der Eltern	506
7.2	Interessenskollision der Eltern	508
7.3	Aufgaben der KESB	509
7.4	Eigenes Handeln der KESB	510
7.5	Stellung und Aufgabe der Beiständin	511
Teil VI	Erwachsenenschutz.	517
I	Elemente des Erwachsenenschutzes	518
	(<i>Christiana Fountoulakis / Daniel Rosch</i>)	
1	Behördliche Massnahmen	519
2	Alternativen	520
2.1	Instrumente der Selbstbestimmung bei Urteilsunfähigkeit (eigene Vorsorge, Art. 360–373 ZGB)	520
2.2	Gesetzliche Vertretungsrechte bei Urteilsunfähigkeit	529
II	Die Beistandschaft	545
	(<i>Luca Maranta</i>)	
1	Einleitung	545
2	Schwächezustände	546
2.1	Übersicht.	546
2.2	Urteilsunfähigkeit als Voraussetzung?	546
2.3	Sozialmedizinische Schwächezustände	548
2.4	(Vorübergehende) Verhinderung einer Person	553
3	Schutzbedürftigkeit.	554
4	Massschneidung und Aufgabenbereiche	556
4.1	Überblick über die Massschneidung.	556

4.2	Die Bestimmung der Aufgabenbereiche.	558
4.3	Die Bestimmung der Beistandschaftsart	561
4.4	Praktische Hinweise zur Massschneidung	562
5	Exkurs: Art. 392 ZGB	566
6	Handlungsfelder bei Beistandschaften	570
	<i>(Gregor Frey / Sebastian Peter / Daniel Rosch)</i>	
6.1	Ernennung der Beistandsperson.	570
6.2	Errichtungsbeschluss	571
6.3	Erstkontakt	572
6.4	Information an Dritte	572
6.5	Instruktion der Beistandsperson	573
6.6	Anpassung bei Änderung der Verhältnisse	573
6.7	Zustimmungsbedürftige Geschäfte	574
6.8	Inventaraufnahme	574
6.9	Rechnungsablage	575
6.10	Bericht über die persönlichen Verhältnisse	576
	Toolbox: Merksätze für die Mandatsführung	577
7	Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)	578
7.1	Rechtliche Grundlagen	578
7.2	Handlungsfelder von KESB und Beistandsperson	580
7.3	Abgrenzung zu anderen behördlichen Massnahmen	582
7.4	Typische Anwendungsfälle	583
7.5	Praktische Herausforderungen	583
	Toolbox: Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)	585
8	Vertretungsbeistandschaft (Art. 394/395 ZGB)	586
8.1	Rechtliche Grundlagen	586
8.2	Vertretungsmacht im Allgemeinen.	587
8.3	Stellvertretung und Selbstbestimmung	590
8.4	Besondere Vertretungsverhältnisse.	594
8.5	Handlungsfelder von KESB und Beistand.	594
8.6	Abgrenzung zu anderen Beistandschaftsarten.	595
8.7	Typische Anwendungsfälle	596
8.8	Praktische Herausforderungen	596
	Toolbox: Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)	597
8.9	Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i. V. m. 395 ZGB)	598
	Toolbox: Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i. V. m. Art. 395 ZGB)	611
9	Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)	612
9.1	Rechtliche Grundlagen	612

9.2	Zusammenwirken zwischen Beistandsperson und betroffener Person	613
9.3	Handlungsfelder von KESB und Beistand	613
9.4	Typische Anwendungsfälle	615
9.5	Abgrenzung zu anderen behördlichen Massnahmen	616
9.6	Praktische Herausforderungen	616
	Toolbox: Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)	617
10	Kombination von Beistandschaften (Art. 397 ZGB)	617
	Toolbox: Kombination von Beistandschaften (Art. 397 ZGB)	618
11	Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)	618
11.1	Rechtliche Grundlagen	618
11.2	Handlungsfelder von KESB und Beistand	619
11.3	Abgrenzung zu anderen behördlichen Massnahmen	621
11.4	Typische Anwendungsfälle	621
11.5	Praktische Herausforderungen	621
	Toolbox: Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)	622
III	Die Fürsorgerische Unterbringung	624
	<i>(Benjamin Dubno / Daniel Rosch)</i>	
1	Begriff	624
1.1	Vorbemerkung	624
1.2	Fürsorgerische Unterbringung im weiteren Sinne (FU i.w.S.) ..	624
2	Voraussetzungen für eine Zwangseinweisung (FU i.e.S.)	625
3	Möglichkeiten zur Reduzierung von FU-Einweisungen (FU i.e.S.) ..	627
3.1	Einschränkung der Berechtigung zum Ausstellen einer FU	627
3.2	Klinikkultur	628
3.3	Aufsuchende Hilfe / Case Management	628
3.4	Gemeindenaher Versorgung	628
3.5	Behandlungsvereinbarungen	628
4	Zuständigkeiten	629
4.1	Zuständigkeit zwischen Ärzten und Behörden	629
4.2	Spezialfall: Ärztliche Zurückbehaltung (Art. 427 ZGB)	630
5	Medizinische Massnahmen bei psychischer Störung	632
5.1	Der Behandlungsplan bei psychischer Störung in einer psychiatrischen Klinik	633
5.2	Medizinische Massnahmen bei psychischer Störung ohne Zustimmung zum Behandlungsplan	634
6	Weitere wichtige Rahmenbedingungen bei einer FU	638
6.1	Vertrauensperson (Art. 432 ZGB)	638
6.2	Periodische Überprüfung (Art. 431 ZGB)	639

7	Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 438 ZGB).....	640
8	Entlassung	641
8.1	Entlassungskompetenz	641
8.2	Entlassungskriterien	642
8.3	Austrittsgespräch (Art. 436 ZGB).....	642
9	Nachbetreuung (Art. 437 ZGB).....	644
Teil VII	Verantwortlichkeit	649
	<i>(Karin Anderer)</i>	
1	Übersicht	650
2	Die Haftung nach Art. 454 ZGB	650
2.1	Die Voraussetzungen im Allgemeinen	650
2.2	Die Sorgfaltspflichten im Besonderen	651
2.3	Die Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen behördlicher Überwachungs- und Eingriffsmassnahmen	653
2.4	Schadenersatz und Genugtuung.....	654
2.5	Anspruchsberechtigte	654
2.6	Haftbarkeit des Kantons und Rückgriff.....	655
3	Verjährung.....	656
4	Die Haftung nach Auftragsrecht	657
5	Prüfschema für Beiständinnen und Beistände.....	659
Anhang		661
Anhang I: Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz		662
<i>(Andrea Hauri / Andreas Jud / David Lättsch / Daniel Rosch)</i>		
Anhang II: Das Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz		700
<i>(Daniel Rosch)</i>		
Abkürzungsverzeichnis.....		736
Stichwortverzeichnis		743
Autorinnen und Autoren.....		759

Teil I Einführung in den
Kindes- und
Erwachsenenschutz

I Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts

(Daniel Rosch)

1 Begriff, Zweck und Umfang

- 1 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bezweckt den Schutz von gefährdeten Minderjährigen einerseits und von Erwachsenen, die sich in einem ausgeprägten Schwächezustand befinden, andererseits. Schutzbedürftige Personen sollen nicht sich selbst überlassen bleiben (vgl. namentlich Art. 7, 8 Abs. 4, 11, 41 BV), sondern, soweit sie sich nicht selbst helfen können, mit geeigneten Massnahmen unterstützt werden. Damit ist zugleich die Nachrangigkeit der staatlichen Intervention angedeutet. Grundsätzlich wird nämlich bei Erwachsenen davon ausgegangen, dass sie ihre Angelegenheiten selbst regeln können, und von den sorgerechtigten Eltern wird erwartet, dass sie ihre minderjährigen Kinder kindeswohlgerecht erziehen. Nur dann, wenn dies nicht gewährleistet ist, darf der Staat – in der Regel in Form der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) – eingreifen.¹ Damit steht das gesamte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf der Schneide zwischen Selbstbestimmung bzw. elterlicher Verantwortung und Fremdbestimmung durch die Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Auf dieser Gratwanderung befindet sich nicht nur die KESB, sondern auch der Beistand, der, im Erwachsenenschutz, so weit wie möglich die Selbstbestimmung erhalten und fördern soll (Art. 388, 406 ZGB) und der, im Kinderschutz, dem Kind im entsprechenden Aufgabenbereich die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung zu gewähren hat (Art. 301 Abs. 2 ZGB). Wie weit diese Selbstbestimmung möglich ist, beurteilt sich im Einzelfall. Der Beistand ist somit verantwortlich für eine „fremdbestimmte Selbstbestimmung“ – „fremdbestimmt“ deshalb, weil es sich um eine von ihm selbst veranlasste Einschätzung handelt.² Diese sozialarbeiterische Gratwanderung widerspiegelt sich im rechtlichen Bereich in der Eingriffsthematik. Kindes- und Erwachsenenschutz will helfen durch ein Eingreifen in die Elternrechte bzw. in die Handlungsfähigkeit von Volljährigen. „Hilfe durch Eingriff“ bedeutet somit auch grundrechtsrelevantes Handeln, womit regelmässig die grundrechtliche Eingriffssystematik bedeutsam wird (Art. 36 BV).³
- 2 Inhaltlich umfasst Kindes- und Erwachsenenschutz im weiteren Sinne (i.w.S.) die Gesamtheit der Regeln des Bundesprivatrechts, welche vom zivilrechtlichen Kin-

1 ESR Komm/ROSCHE, Einführung N 1; BSK ZGB I/BREITSCHMID, 307 N 1, 4.

2 Siehe unten Rz. 150.

3 Siehe unten Rz. 13 ff.

des- und Erwachsenenschutz, dessen Organen und Verfahren handeln. Diese sind zum Teil ausserhalb der dritten Abteilung des Familienrechts bzw. der Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB angesiedelt, so etwa die Bestimmungen des Handlungsfähigkeitsrechts (Art. 19 ff. ZGB) oder die Regeln zum persönlichen Verkehr (Art. 274 ZGB), und teilweise auch im kantonalen Recht. Demgegenüber umfasst der zivilrechtliche Kindes- und Erwachsenenschutz im engeren Sinne (i. e. S.) ausschliesslich die in der dritten Abteilung des Familienrechts genannten Bereiche der eigenen Vorsorge und der Massnahmen von Gesetzes wegen (10. Titel), der behördlichen Massnahmen (11. Titel) und der Organisation (12. Titel) sowie die Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB.⁴

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht i. w. S.:

- Erwachsenenschutzrecht i. e. S. (Art. 360–456 ZGB) und Kindesschutzrecht i. e. S. (Art. 307 ff. ZGB)
- Bestimmungen des Bundesprivatrechts ausserhalb von Art. 307–312, 360–456 ZGB
- Bestimmungen ausserhalb des Bundesprivatrechts

3

2 Begriff und Bereiche des schweizerischen Sozialrechts⁵

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gehört zum schweizerischen Sozialrecht, so weit ist man sich einig. Was hingegen Sozialrecht ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Es ist ein schillernder Begriff. Letzten Endes ist jede Gesetzgebung am Gemeinwohl orientiert und somit „sozial“. Mit Sozialrecht werden aber in der Regel einzelne Rechtsbereiche verstanden, die eine *besondere* „soziale“ Zwecksetzung haben. Ihren Ursprung haben diese Bestrebungen im Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht, mit dem die Lage der Arbeitnehmenden verbessert werden sollte. Es ging – und geht nach wie vor – um Massnahmen, „die der Einzelne aus eigener Kraft nicht erreichen kann, weshalb der Einsatz des Staates zum Wohle der Allgemeinheit unerlässlich ist.“⁶ Sozialrechtliche Massnahmen sind also Ausdruck der Sozialstaatlichkeit, wie sie in der Bundesverfassung verankert ist (namentlich in den Art. 12, 19, 29 Abs. 3, 41, 111 f. BV). Sozialrechtliche Massnahmen beinhalten Massnahmen zur Gewährleistung der als notwendig erachteten Lebensbedürfnisse, der Daseinsfürsorge und -vorsorge gerade dort, wo sie aufgrund der tatsächlichen Situation (z. B. Wohnungsmarkt) nicht mehr gewährleistet sind. Was zu diesen Lebensbedürfnissen gehört, ergibt sich aufgrund einer gesellschaftlich wandelbaren Wertung. Aus dem

4

4 ESR Komm/ROSCHE, Einführung N 4, ähnlich: HEGNAUER, Kindesrecht, S. 185, HAFELI, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, S. 333.

5 Der nachfolgende Text ist eine leicht abgeänderte Fassung aus ESR Komm/ROSCHE, Einführung N 5 ff.

6 TSCHUDI, S. 15, S. 7 ff.

Sozialstaatlichkeitsprinzip leitet sich das Sozialrecht ab, also sämtliche Gesetzgebung, die im Rahmen des verfassungsmässig verankerten Sozialstaatlichkeitsprinzips erlassen wird. Damit zeigt sich Sozialrecht als Querschnittsmaterie zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht. Es umfasst sämtliche rechtlichen Normen, *„welche die für die Lebensbewältigung notwendige Teilhabe ermöglichen sollen und zugleich Ausdruck einer besonderen sozialstaatlichen Zielsetzung sind, also auf soziale Absicherung, sozialen Ausgleich, Schutz, Teilhabe und Chancengleichheit ausgerichtet sind.“*⁷

7 ESR Komm/ROSCH, Einführung N 6.

I Kindes und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts

<p>Eingriffssozialrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zivilrechtliches Kindes- und Erwachsenenschutzrecht • Kant. EG ZGB • PAVO • Jugendstrafrecht • StGB und Straf- und Massnahmenvollzugsrecht • StGB (56 ff.) • Betäubungsmittelgesetz • Teile des kant. Polizeirechts (z. B. Pflichtberatung Häusliche Gewalt) 	<p>Sozialhilferecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • BG Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (ZUG) • Asylrecht • BG Fürsorgeleistung an Ausland-CH • Kant. Sozialhilfegesetze und -verordnungen 	<p>Sozialversicherungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • AHVG • IVG • ELG • BVG • KVG • UVG • ALVG • ATSG • Bundesrechtliche und kant. Familien- und Kinderzulagengesetze • Verordnungen zu den Sozialversicherungen • Abkommen mit der EU über Personenfreizügigkeit • Bilaterale Sozialversicherungsabkommen 	<p>Teile des Gesundheitsrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin • Kant. Gesundheitsgesetzgebung • BG Betäubungsmittelgesetz 	<p>Teile des Bildungsrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> • BG über Berufsbildung • Fachhochschulgesetz • Kant. Stipendiengesetze • Kant. Schul- und Bildungsgesetzgebung 	<p>übrige Sozialrechtsgesetzgebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgesetz (ArG) • OR Arbeitsvertrag • Konsumkreditgesetz • OR: Mietrecht • Bundesrechtliche und kant. Bestimmungen über genossenschaftliche Wohnbauförderung • ZGB: Ehe- und Scheidungsrecht, insb. Unterhalt • Kantonale Bestimmungen über die Alimentenvor-schussung • ZGB: Persönlichkeitschutz • ZGB: Erbrecht (Pflichtteile) • Teile des Asyl- und Ausländerrechts • OHG • SchKG • Versicherungsvertragsrecht
--	---	---	--	---	--

Tabelle 1: Übersicht Sozialrecht 6
aus ROSCH/BÜCHLER/JAKOB,
2. Aufl. Einführung N 7

- 7 Die einzelnen Bereiche des Sozialrechts sind wie folgt zu verstehen:
- *Eingriffssozialrecht*⁸
 - *Sozialversicherungen* decken die Folgen von eingetretenen Risiken mittels einer Versicherung ab. Das Kausalprinzip steht im Vordergrund, welches besagt, dass die Ursache, welche zum wirtschaftlichen Schaden geführt hat, über die Zuständigkeit, Ausrichtung, Höhe etc. der Sozialversicherungsleistung entscheidet; vgl. Rz. 473 ff.
 - *Sozialhilfe* gelangt subsidiär zum Sozialversicherungsrecht zur Anwendung. Sie richtet sich im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach dem Finalprinzip: Die Differenz der wirtschaftlichen Eigenleistung zum sozialen Existenzminimum wird ausbezahlt; im Rahmen der persönlichen Beratung und Betreuung sind die Dienstleistungen der Sozialhilfe mit denen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts weitgehend deckungsgleich; vgl. Rz. 514 ff.
 - *Gesundheitsrecht* umfasst in Anlehnung an die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sämtliche Rechtsnormen, die einen Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens zum Ziele haben.
 - *Bildungsrecht* sind die rechtlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit Ausbildung und Weiterbildung erlassen werden.

3 Formales Zivilrecht, materiell weitgehend öffentliches Recht

- 8 Kindes- und Erwachsenenschutz ist im Zivilgesetzbuch geregelt. Dies hat mitunter historische Gründe, waren doch schon im römischen Recht die Vormundschaften über Kinder und gegenüber Erwachsenen dem Familienrecht zugeordnet. Diese formale Einordnung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Kindes- und Erwachsenenschutz materiell, zumindest im Bereich der behördlichen Massnahmen bzw. des Kindesschutzes, vor allem öffentliches Recht darstellt. So entscheidet der Staat hoheitlich aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verfahrensgrundsätzen (Offizial-, Untersuchungsmaxime), setzt einen Beistand oder einen Vormund in ein Amt ein oder beschränkt Elternrechte; zudem kommt Staatshaftungsrecht zum Tragen etc. Dies alles spricht für eine grosse Nähe zum öffentlichen Recht; im Vergleich zu anderen sozialrechtlichen Bereichen fällt es zuweilen schwer, diese unterschiedliche Einordnung nachvollziehbar zu erklären. Demgegenüber werden die Beistände und Vormunde häufig als gesetzliche Vertreter der schutzbedürftigen Personen eingesetzt. Sie sind weitgehend ausschliesslich diesen Personen verpflichtet und haben im wohlverstandenen Interesse derselben zu agieren. Diese gesetzliche Vertretung zeigt wiederum eine besondere Nähe zum Privatrecht und lehnt sich auch an die

⁸ Siehe unten II., Rz. 30 ff.

gewillkürte Stellvertretung (Art. 32 ff. OR) an. Hinzu kommt die Nähe und die Verknüpfung mit dem Handlungsfähigkeitsrecht (Art. 12 ff. ZGB).⁹ Deshalb ist Kindes- und Erwachsenenschutzrecht materiell nicht ausschliesslich, aber doch weitgehend öffentliches Recht.¹⁰

4 Übersicht über den Kindes- und Erwachsenenschutz im engeren Sinne

Der im ZGB geregelte Erwachsenenschutz ist wie folgt gegliedert:
(siehe Seite 28)

9

9 Siehe unten, Rz. 25 ff.

10 Vgl. eine eingehendere Betrachtung bei ESR Komm/ROSCHE, Einführung N 35 ff.

Abteilung	Titel	Abschnitt	Unterabschnitt
1. Das Eherecht	2. Die Verwandtschaft	10. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	1. Die eigene Vorsorge
			2. Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen
			1. Der Vorsorgeauftrag (Art. 360–369 ZGB)
			2. Die Patientenverfügung (Art. 370–373 ZGB)
			1. Vertretung durch den Ehegatten, die/der eingetragene Partner/in (Art. 374–376 ZGB)
			2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377–381 ZGB)
			3. Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 382–387 ZGB)
			1. Allgemeine Grundsätze (Art. 388 f. ZGB)
			2. Die Beistandschaften
			1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 390–392 ZGB)
			2. Die Arten von Beistandschaften (Art. 393–398 ZGB)
			3. Ende der Beistandschaft (Art. 399 ZGB)
4. Der Beistand oder die Beistandin (Art. 400–04 ZGB)			
5. Die Führung der Beistandschaft (Art. 405–414 ZGB).			
6. Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 415–418 ZGB)			
7. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 419 ZGB)			
8. Besondere Bestimmungen für Angehörige (Art. 420 ZGB)			
9. Das Ende des Amtes des Beistands/der Beistandin (Art. 421–425 ZGB)			
3. Die fürsorgliche Unterbringung (Art. 426–439 ZGB).			
12. Organisation	1. Behörden und örtliche Zuständigkeit	2. Verfahren	1. Vor der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 443–449c ZGB)
			2. Vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Art. 450–450e ZGB)
			3. Gemeinsame Bestimmungen (Art. 450f ZGB)
			4. Vollstreckung (Art. 450g ZGB)
			3. Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht (Art. 451–453 ZGB)
			4. Verantwortlichkeit (Art. 454–456 ZGB)

I Kindes und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts

Das Kindesschutzrecht hingegen ist im Kapitel über die elterliche Sorge geregelt. Anknüpfungspunkt ist die rechtliche Elternschaft, die verschiedene zivilrechtliche Wirkungen zeitigt. Eine davon ist die elterliche Sorge, die, soweit die Sorgeberechtigten nicht selber Abhilfe schaffen, eingeschränkt werden kann (Kindesschutzmassnahmen):

Teil	Abteilung	Titel	Abschnitt
2 Familienrecht	1. Eherecht		
	2. Verwandtschaft	7. Entstehung des Kindesverhältnisses	1. Allgemeine Bestimmungen 2. Vaterschaft des Ehemannes 3. Anerkennung/Vaterschaftsurteil 4. Adoption
		8. Wirkungen des Kindesverhältnisses	1. Gemeinschaft Eltern-Kinder 2. Unterhaltspflicht 3. Elterliche Sorge 4. Kindesvermögen 5. Minderjährige unter Vormundschaft
	3. Erwachsenenschutz		

Werden im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen Beistände oder Vormunde eingesetzt, so richtet sich die Mandatsführung sinngemäss nach den Bestimmungen des Erwachsenenschutzes (Art. 400–425 ZGB).